

ANTRAGSVERFAHREN

Im Rahmen des Zulassungs- bzw. Befreiungsverfahrens kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Auskunft erteilen. Die Fragen sollten über eine Voranfrage möglichst konkret formuliert sein.

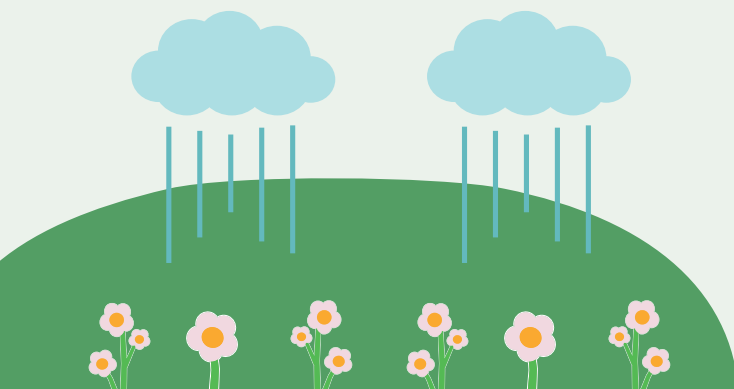
Die Antragsunterlagen können auch formlos in elektronischer Form eingereicht werden und müssen signiert, prüffähig und vollständig im Sinne des § 7 der NiWaS sein. Das gilt sowohl für Anträge zur Genehmigung als auch für Befreiungen.

Die Beteiligung der Stadtwerke (Stadtentwässerung) erfolgt über die Untere Wasserbehörde.

Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung nach der Hessischen Bauordnung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist der wasserrechtliche Antrag spätestens zusammen mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige einzureichen.

Bei Verstößen gegen die Niederschlagswassersatzung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Den kompletten Satzungstext, Formulare und weitere Informationen finden Sie online unter www.offenbach.de/niwas



BETEILIGEN SIE SICH AM NACHHALTIGEN UMGANG MIT REGENWASSER!

Planen Sie für Ihr Bauvorhaben nach Möglichkeit eine Dachbegrünung ein und lassen das Regenwasser im Garten versickern und verdunsten.

Nutzen und sammeln Sie anfallendes Regenwasser in Zisternen oder dafür geeigneten Anlagen. Sie können auch verschiedene Maßnahmen kombinieren.

Wir beraten Sie gerne!

PLANEN SIE MIT DEM KLIMAWANDEL!

Weitere Informationen über Förderungen bei Entsiegelungen erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz mit den untenstehenden Kontaktdaten.



Ihre Ansprechpartner:
Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
Kaiserpalais, Eingang A
Kaiserstraße 39
63065 Offenbach
Telefon: 069-80 65-2557
umweltamt@offenbach.de
www.offenbach.de

Stadtservice 
Stadtwerke Offenbach
Bei Fragen zum Kanalanschluss an die öffentliche Abwasseranlage:
ESO Eigenbetrieb Stadt Offenbach – Kommunale Dienstleistungen

Daimlerstraße 8
63071 Offenbach
Telefon: 069-84 00 04-399
kanalanschluss.eso@stadtwerke-of.de

Informationen für Offenbacher BürgerInnen

Umgang mit Regenwasser in der Stadt Offenbach am Main

Informationen zur Niederschlagswassersatzung (NiWaS)

Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Wie ist mit anfallendem Regenwasser auf dem Grundstück umzugehen?

Was ist bei Bauvorhaben und der Entwässerungsplanung zu beachten?

Welche Ausnahmeregelungen gibt es und wie läuft das Antragsverfahren ab?

WASSER IST FÜR ALLE EIN WERTVOLLES GUT

Durch die zunehmende Versiegelung, Bebauung und Ableitung in die Kanalisation wird der natürliche Weg des Regenwassers weitgehend unterbunden.



Eine Versickerung oder Verdunstung findet kaum statt. Dadurch kann sich Grundwasser nicht ausreichend neu bilden, was zur **Austrocknung von Böden und der Grünbestände** führt.



Zudem bringen **Starkregenereignisse die Aufnahmekapazität der Kanäle an ihre Grenzen** und erhöhen das Überflutungsrisiko.



Grünflächen, auf denen Wasser versickern und verdunsten kann, heizen sich weniger stark auf und sind deshalb auch wichtig für das Klima in der Stadt. Verdunstendes Wasser und gesunde Bäume tragen zur Kühlung bei. Durch die Verwendung des Regenwassers wird zudem ein Beitrag zur Trinkwassereinsparung geleistet.

Deshalb schlägt die Stadt Offenbach den Weg einer wassersensiblen Stadtentwicklung ein. Der nachhaltige Umgang mit Regenwasser wird dabei als ein entscheidender Baustein angesehen.

Um die angestrebte Entwicklung mit den gesetzlichen Vorgaben der EU, des Bundes und des Landes Hessen in Einklang zu bringen, wurde in der Stadt Offenbach eine Niederschlagswassersatzung in Kraft gesetzt.

NIEDERSCHLAGSWASSERSATZUNG

Die Niederschlagswassersatzung (NiWaS) regelt seit dem 13. Juli 2022 den Umgang mit Regenwasser, das auf Dachflächen und begrünten Tiefgaragen anfällt.

Bei Dächern und begrünten Tiefgaragen ab einer abflusswirksamen Fläche von 30 Quadratmetern muss dafür gesorgt werden, dass darauf anfallende Niederschläge auf dem eigenen Grundstück oder in einer semizentralen Anlage bewirtschaftet werden.

Die Bewirtschaftung kann in Form einer Versickerung, Verdunstung oder Nutzung und Einleitung in ein Oberflächengewässer erfolgen.

Für die Bewirtschaftung ist eine Entscheidung oder Genehmigung der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

AUSNAHMEREGLUNGEN VON DER SATZUNG

Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation, die es bereits vor Wirksamkeit der Satzung gab, genießen Bestandschutz.

Der Bestandsschutz erlischt, wenn durch Erweiterung, Aufstockung oder Neubau ein bauordnungsrechtliches Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren ausgelöst oder eine Anschlussauskunftsanfrage nach der Grundstücksentwässerungssatzung beim Kanalnetzbetreiber erforderlich wird.

Bestehende Bebauungspläne haben Vorrang gegenüber der Satzung, sofern dort der Umgang mit Niederschlagswasser geregelt ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Befreiung von der Bewirtschaftungspflicht beantragt werden.

Die Versickerung des Niederschlags von Balkonen, Terrassen, Verkehrs- und Hofflächen, Tiefgaragenrampen und Tiefgaragenverkehrsflächen ist grundsätzlich verboten und kann nur im Einzelfall und auf Antrag zugelassen werden.

BESONDERHEIT TRINKWASSERSCHUTZGEBIET

Dachmaterialien, Regenfallrinnen und Regenfallrohre aus Aluminium, Zink, Kupfer oder Blei oder einer Beschichtung damit, sind in diesen Gebieten nicht erlaubt.

Ob Ihr Grundstück in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt können Sie online abrufen unter: <https://gruschu.hessen.de/>

